



HERZLICH WILLKOMMEN

GARANTENSTELLUNG

GESUNDHEITSBERUFE AM WORT

INHALT

- Hinführung – die Realität im Gesundheitsberuf
- Garantenstellung – der rechtliche Kern
- Bedeutung im Gesundheitsbereich – Praxis und Schutz

DIE GARANT:INNENSTELLUNG IN GESUNDHEITSBERUFEN – VERANTWORTUNG UND SCHUTZ IM BERUFSALLTAG

- Warum dieses Thema?
 - Gesundheitsberufe tragen eine besondere Verantwortung für das Leben und die Gesundheit ihrer Patient:innen
 - Rechtliche Unsicherheiten führen oft zu Stress in Entscheidungssituationen
- **Kernbotschaft:** wer seine Pflichten kennt, kann im Notfall sicher und rechtlich geschützt handeln

STRAFBARKEIT DURCH AKTIVES TUN

■ Grundsatz:

- Wer durch eine aktive Handlung einen Schaden verursacht, macht sich strafbar

■ Begehungsdelikt:

- Das Gesetz bedroht die aktive Herbeiführung eines Erfolgs mit Strafe

■ Primat des Tuns:

- Wenn ein Fehler durch aktives Handeln entsteht, steht dieses im Vordergrund
- Das „Nicht-Handeln danach“ spielt rechtlich keine Rolle mehr

STRAFBARKEIT DURCH UNTERLASSEN

- Unterlassen ist nur strafbar, wenn eine Handlungspflicht besteht
- Im Gesundheitsbereich ergibt sich die Handlungspflicht meist aus der Garantenstellung (§ 2 StGB)
- Unterlassen kann rechtlich genauso schwer wie ein aktives Tun sein

GARANT:INNENSTELLUNG

„Eine Person, die die Pflicht hat, Schaden von Patient:innen abzuwenden“

- **Obhutsgarantie:** Pflegepersonen und Ärzte fungieren als Schutzschild für die ihnen anvertrauten Menschen
- **Wirkung:** Für einen Garanten ist das Nichtstun rechtlich genauso schwerwiegend wie ein aktiver Angriff auf die Gesundheit

QUELLEN DER GARANTENSTELLUNG

- **Gesetz:** explizite Normen in Berufsgesetzen (GuKG, ÄrzteG, ...)
- **Vertrag / tatsächliche Übernahme:** Die Pflicht beginnt oft schon mit dem Dienstantritt oder der faktischen Übernahme eines Patienten, selbst wenn der Vertrag zivilrechtliche Mängel hätte
- **Ingerenz:** Wer durch sein Vorverhalten eine Gefahr geschaffen hat, muss dafür sorgen, dass daraus kein Schaden entsteht.

TYPISCHE SITUATIONEN IM BERUFSALLTAG

- Verschlechterung wird nicht weitergegeben
- Arzt wird nicht beigezogen
- Risikopatient:innen werden nicht ausreichend überwacht
- Wichtige Informationen werden nicht weitergegeben

→ *Kann strafbar sein, wenn gehandelt werden müsste*

BERUFSPFLICHTEN DER GESUNDHEITSBERUFE

- Allgemeine Berufspflichten
(z. B. § 4 GuKG, § 13 MABG, § 32 MTDG)
- Dokumentationspflicht
(z. B. § 5 GuKG, § 29d MABG, § 34 MTDG)
- Verschwiegenheitspflicht
(z. B. § 6 GuKG, § 29f MABG, § 36 MTDG)
- Anzeigepflicht
(z. B. § 7 GuKG, § 13 MABG, § 37 MTDG)
- Auskunftspflicht
(z. B. § 9 GuKG, § 29e MABG, § 35 MTDG)

ÜBERNAHME- UND EINLASSUNGSFAHRLÄSSIGKEIT

- **Übernahmefahrlässigkeit**
 - Übernahme einer **Aufgabe, ohne** ausreichende **Qualifikation**
- **Einlassfahrlässigkeit**
 - **Fortführung** einer Tätigkeit **trotz** erkennbarer fachlicher **Überforderung**
 - **Einflussfaktoren:** Personalmangel, Zeitdruck, fehlende Ressourcen
- **Rechtliche Folge:**
 - Die **Haftung** knüpft bereits an die **Übernahme der Verantwortung** an

SORGFALTSMASSSTAB & VERSCHULDENGRAD

- **Expert:innen-Haftung § 1299 ABGB**
 - Maßgeblich ist nicht das Verhalten eines Durchschnittsmenschen, sondern einer fachkundigen Person
- **Erhöhter Maßstab:**
 - Von Angehörigen der Gesundheitsberufe wird nicht das Wissen einer „normalen, aufmerksamen Person (Durchschnittsbürgers) erwartet, sondern die **Sorgfalt einer fachkundigen Person** (z.B. diplomierte Pflegekraft, Fachärzt:in)
- **Fachspezifische Standards:**
 - Wer besondere Kenntnisse vorgibt (z.B. als diplomierte Kraft), haftet für den Mangel an Kenntnissen oder an erforderlichem Fleiß

SORGFALTSMASSSTAB & VERSCHULDENGRAD

■ **Leichte Fahrlässigkeit:**

- Könnte auch einer sorgfältigen Fachperson unter besonderem Zeitdruck oder Belastung unterlaufen

■ **Grobe Fahrlässigkeit:**

- Eine auffallende Sorglosigkeit
- Darf einer sorgfältigen Fachperson in dieser Situation keinesfalls passieren

■ **Vorsatz:**

- **Absicht/Wissentlichkeit:** die Person weiß was sie tut (oder unterlässt), und will den Erfolg (z.B. den Schaden)
- **Bedingter Vorsatz („In Kauf nehmen“):** jemand hält es ernstlich für möglich, dass ein Schaden eintritt (z.B. durch Nicht-Handeln trotz Garantenpflicht), und findet sich damit ab

DREI-SÄULEN-MODELL DER PFLICHTEN

■ **Strafrecht**

- Unterlassung kann strafbar sein
- zB *Körperverletzung oder Tötung*

■ **Zivilrecht**

- Schadenersatz

■ **Berufsrecht**

- Disziplinarmaßnahmen / Verwaltungsstrafen

REGRESS IM GESUNDHEITSBEREICH (DHG)

- Patient:innen wenden sich zunächst an die Einrichtung
- Die Einrichtung haftet im Außenverhältnis
- Danach kann Rückgriff auf den Mitarbeiter erfolgen (Regress)
- **Voraussetzung:**
 - Schaden
 - Rechtswidrigkeit
 - Kausalität
 - Verschulden
- **DHG:**
 - Haftung des Mitarbeiters wird je nach Verschulden gemildert

VERSCHULDENSGRADE NACH DEM DHG

- **Vorsatz:**
 - Volle Haftung
 - „absichtlich gehandelt“
- **Grobe Fahrlässigkeit**
 - Mäßigung möglich
 - „das darf nicht passieren“
- **Leichte Fahrlässigkeit**
 - Starke Reduktion oder Entfall
 - „das kann passieren“
- **Entschuldbare Fehlleistung**
 - Keine Haftung
 - „unter schwierigen Umständen passiert“

→ *Gericht berücksichtigt immer die Umstände des Einzelfalls*

GARANTENSTELLUNG IN DER PRAXIS - HANDLUNGSPFLICHT UND GRENZEN

■ Hier ist zu handeln

- Erkennbare Verschlechterung → Arzt beiziehen
- Suizidgefahr → fachgerechte Überwachung sicherstellen
- Verdacht auf Misshandlung → Meldung / Anzeige
- Gefahren für Patient:innen → Weitergabe von Informationen

■ Grenzen der Verantwortung

- Patientenwille beachten
- Patientenverfügung ist bindend
- Rechtswidrige Weisungen ablehnen
- Überlastung → Gefährdungsanzeige
- Nur innerhalb der eigenen Kompetenz handeln

TAKE HOME MESSAGE

- Garantenstellung = **Pflicht zum aktiven Handeln**
- **Unterlassen** kann strafbar sein
- Verantwortung hat **Grenzen**
- **Dokumentation** schützt
- Überlastung → **melden**

Ende 1. Teil



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

www.ak-salzburg.at

KONTAKT

Judith Dangl, LLB.oec.

Norbert Piberger, BSc LL.M.

AK Salzburg – Abteilung Sozialpolitik
Gesundheitsberufe, Pflegepolitik und Registrierung

Markus-Sittikus-Str.10, 5020 Salzburg

T: +43 662 86 87 - 137

E: gesundheitsberufe@ak-salzburg.at

www.ak-salzburg.at